

## **WAS BEDEUTET EIN KRUFIX? RELIGIÖSE SYMBOLE UND STAATLICHE NEUTRALITÄT**

*Martin Borowski, Birmingham*

So gut wie alle Religionen verwenden Symbole, um das Transzendente im Diesseits zu verkörpern. Um nur einige Beispiele zu nennen, spielen im Christentum das Kreuz oder das Kruzifix, im Judentum der Davidsstern und die Menora und schließlich im Islam der Halbmond und das von Frauen getragene Kopftuch eine wichtige Rolle. Die Verwendung von religiösen Symbolen führt nicht selten zu Konflikten und unterliegt letztlich auch rechtlichen Grenzen. Bei der Bestimmung der rechtlichen Grenzen der Verwendung religiöser Symbole spielt das Gebot staatlicher Neutralität eine entscheidende Rolle – sei es, dass der Staat Konflikte zwischen seinen Bürgern aus einer neutralen Perspektive heraus zu entscheiden hat, sei es, dass der Staat selbst religiöse Symbole verwendet und hierbei seine Neutralitätspflicht nicht verletzen darf.

Ich möchte in diesem Vortrag dem Zusammenhang zwischen der Bedeutung religiöser Symbole und dem Gebot staatlicher Neutralität nachgehen. Meine Kernthese besteht darin, dass Elemente des Gebot staatlicher Neutralität bereits bei der Bestimmung der Bedeutung eines religiösen Symbols berücksichtigt werden müssen. In den oftmals kontroversen Diskussionen zur rechtlichen Zulässigkeit religiöser Symbole werden diese beiden Dinge – die Bedeutung eines religiösen Symbols und die staatliche Neutralität – in aller Regel getrennt behandelt. Zunächst wird auf einer ersten Stufe um eine objektive und für alle feststehende Bedeutung eines religiösen Symbols gestritten, und erst nachdem diese angeblich objektive und für alle geltende Bedeutung festgestellt wurde, wird auf der Grundlage dieses Ergebnisses auf der zweiten Stufe dann nach den rechtlichen Grenzen der Verwendung dieses Symbols mit dieser Bedeutung gefragt. Erst auf dieser zweiten Stufe kommt dann das Gebot staatlicher Neutralität in den Blick. Diese Trennung in zwei Stufen ist künstlich und falsch. Sie bildet einen wesentlichen Grund dafür, dass die Beteiligten am Streit um die rechtlichen Grenzen der Verwendung rechtlicher Symbole oft aneinander vorbeireden.

Im Folgenden soll am Beispiel des Kruzifix-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 und der beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Lautsi* zur Zulässigkeit des Kruzifixes oder Kreuzes in der staatlichen Pflichtschule – die Kammerentscheidung erging im November 2009<sup>1</sup> und die Entscheidung der Großen Kammer im März 2011<sup>2</sup> – der Frage nach der rechtlich relevanten Bedeutung religiöser Symbole nachgegangen werden.

Zunächst gilt es in ersten Teil zu illustrieren, welches breites Spektrum der Bedeutungen des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule sind. Dann soll in einem zweiten Teil eine Theorie der Bedeutung religiöser Symbole skizziert werden. Im dritten und abschließenden Teil werden dann der Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie die beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg im Fall *Lautsi* vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Modells betrachtet und bewertet.

## **I. DAS SPEKTRUM DER VERTRETENEN DEUTUNGEN DES KRUFIXES IN DER STAATLICHEN PFLICHTSCHULE**

Sowohl der Kruzifix-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts als auch die Entscheidungen im Fall *Lautsi*, jeweils mitsamt den Entscheidungen der Fachgerichte, den Stellungnahmen Dritter in diesen Verfahren, als auch die anschließende Diskussion illustrieren gut, welches ein breites Spektrum der Bedeutungen des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule vertreten wird.

---

<sup>1</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil der Kammer der Zweiten Abteilung vom 3. November 2009, Az. 30814/06, (2010) EHRR 42, Rn. 31 (im Folgenden: Kammerentscheidung).

<sup>2</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil der Großen Kammer vom 18. März 2011, Az. 30814/06, (2011) ELR 76, Rn. 41-2 (im Folgenden: Entscheidung der Großen Kammer).

## 1. DER KRUZIFIX-BESCHLUSS UND DIE DEUTUNG DES KRUZIFIXES

Zunächst kann man grob unterscheiden, ob dem Kruzifix eine spezifisch religiöse Bedeutung zugeschrieben wird, oder man es eher als ein allgemeines Symbol ohne spezifisch religiöse Bedeutung ansieht. In dem Rechtsstreit, der dem Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, deutete die Beschwerdeführerin das Kruzifix oder Kreuz als spezifisch religiöses Symbol: „Das Kreuz“, so führte sie aus, sei „das markante Symbol und Repräsentationsmerkmal der Religion des Christentums; es sei von alters her symbolischer Inbegriff spezifisch christlicher Glaubensinhalte, nämlich des Leidens und der Herrschaft Christi.“<sup>3</sup> Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sah dies anders: Das Kreuz sei „nicht Ausdruck eines Bekenntnisses zu einem konfessionell gebundenen Glauben, sondern wesentlicher Gegenstand der allgemein christlich-abendländischen Tradition und Gemeingut dieses Kulturkreises.“<sup>4</sup> Im Kruzifix-Beschluss legte sich das Bundesverfassungsgericht dagegen auf eine objektive, für alle geltende Bedeutung des Kreuzes im Sinne eines spezifischen Symbols des Christentums fest: „Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur.“<sup>5</sup> Etwa eine halbe Seite weiter fährt das Gericht fort: „Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin.“<sup>6</sup> Kurz darauf liest man: „Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es, wie in den angegriffenen Entscheidungen, als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte.“<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> BVerfGE 93, 1 (6).

<sup>4</sup> So die Wiedergabe der entsprechenden Passage des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in BVerfGE 93, 1 (5). Siehe BayVGh, NVwZ 1991, S. 1099.

<sup>5</sup> BVerfGE 93, 1 (19).

<sup>6</sup> Ibid.

<sup>7</sup> BVerfGE 93, 1(20).

Wenn man das Kruzifix als spezifisches Glaubenssymbol ansieht, kann man weiter unterscheiden, ob diesem religiösen Symbol eine aktive, eher aggressive und missionierende Bedeutung unterlegt wird, oder es eher als passives oder unschuldiges Symbol nur religiöse Gehalte ausdrückt, ohne deutlich auf andere einwirken zu wollen. Der Bayerische Ministerpräsident hatte vor dem Bundesverfassungsgericht in seiner Stellungnahme im Verfahren um das Kruzifix in der staatlichen Pflichtschule geltend gemacht, eine „missionierende Werbung durch das Kreuz finde im allgemeinen Unterricht nicht statt“.<sup>8</sup> Das Bundesverfassungsgericht hingegen deutete das Kruzifix auch in dieser Hinsicht ganz anders: „Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung.“<sup>9</sup> Eine bloß passive Deutung des Kruzifixes wird mit der folgenden Formulierung klar abgelehnt: „Es hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus.“<sup>10</sup> Auf dieser Grundlage erklärte das Bundesverfassungsgericht dann letztlich das Kruzifix in der bayerischen Pflichtschule für unzulässig.

Eine weitere Facette wird diesem Spektrum der verschiedenen Bedeutungen des Kruzifixes hinzugefügt, wenn es zu einem kontextabhängigen Symbol erklärt wird. In diesem Sinne hat der Bayerische Ministerpräsident in seiner Stellungnahme behauptet, dass sich „im Rahmen des Religionsunterrichts oder des Schulgebets das Kreuz im Unterrichtsraum seinen allgemeinen Symbolcharakter ablege und sich in ein spezifisches Glaubenssymbol wandle.“<sup>11</sup> Mit anderen Worten: Im allgemeinen Unterricht soll es sich um ein allgemeines Symbol für säkulare Werte und die geschichtlichen Grundlagen der Gesellschaft handeln, im christlichen Religionsunterricht hingegen um ein spezifisch religiöses Symbol. Diese These hat freilich das

---

<sup>8</sup> BVerfGE 93, 1 (9). Allerdings sprach er dem Kruzifix im allgemeinen Unterricht ohnehin die Bedeutung als religiöses Symbol ab, *ibid.*

<sup>9</sup> BVerfGE 93, 1 (19-20).

<sup>10</sup> BVerfGE 93, 1 (20).

<sup>11</sup> BVerfGE 93, 1 (9), vgl. BVerfGE 93, 1 (21). Vgl. auch Martin Heckel, Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts, in: DVBl. 1996, S. 453-482 (466).

Bundesverfassungsgericht nicht überzeugen können.

## 2. DIE LAUTSI-ENTSCHEIDUNGEN UND DIE BEDEUTUNG DES KRUZIFIXES

Dieses Spektrum der verschiedenen Deutungen des Kruzifixes findet sich im wesentlichen auch im Verfahren *Lautsi*, in dem die Zulässigkeit des Kruzifixes in der italienischen staatlichen Pflichtschule in Rede stand und das letztlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden wurde – die Kammerentscheidung kam zur Unzulässigkeit des Kruzifixes, die Entscheidung der Großen Kammer dagegen zur Zulässigkeit. Auch hier hielt die Beschwerdeführerin, eine Mutter zweier schulpflichtiger Kinder in Italien, die dem Anblick eines Kruzifixes an der Wand des Klassenraumes ausgesetzt waren, das Kruzifix dem Schwerpunkt nach für ein spezifisches Glaubenssymbol des Christentums. Diese schon in der Kammerentscheidung vertretene Deutung<sup>12</sup> wird in der Entscheidung der Großen Kammer mit Nachdruck wiederholt: „Ohne den Schatten eines Zweifels“ sei „das Kruzifix ein religiöses Symbol“. Der Versuch, ihm eine bloß kulturelle Deutung zuzuschreiben, habe „den Geschmack einer verzweifelt letzten Verteidigungslinie.“<sup>13</sup> Der letzte Satz bezieht sich auf die These der italienischen Verwaltungsgerichte und der Regierung der Republik Italien, nach der das Kruzifix in erster Linie ein Symbol für säkulare Werte der italienischen Verfassungsordnung sei.<sup>14</sup> Die Regierung betonte, die Botschaft des Kruzifixes sei humanistischer Natur und verweise auf die Prinzipien und Werte demokratischer Staaten, diese Botschaft könne unabhängig von seiner religiösen Bedeutung verstanden werden.<sup>15</sup> Im übrigen, fährt die Regierung fort, handele es sich beim Kruzifix um ein rein „passives Symbol“, da niemand

<sup>12</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 31. Ihre Auffassung wird von der Kammer wiedergegeben mit den Worten: „[T]he crucifix, over and above all else, had a religious connotation“. Vor der Großen Kammer wurde sie noch deutlicher – „the crucifix was without the shadow of a doubt a religious symbol“.

<sup>13</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 42 (alle Übersetzungen von M.B.).

<sup>14</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 13, 15, 34-40; Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 15-6, 36.

<sup>15</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 35. Vgl. auch die Wiedergabe des Vorbringens der Regierung in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 36: Das Kreuz könne auch verstanden werden als „a cultural and identity-linked symbol, the symbol of the principles and values which formed the basis of democracy and western civilization“.

gezwungen werde, auf dieses Symbol zu reagieren.<sup>16</sup> Die Beschwerdeführerin in *Lautsi* traten dieser Deutung entgegen, und zwar unter Hinweis auf die These des Bundesverfassungsgerichts vom missionarischen Charakter des Kruzifixes und die Entscheidung *Dahlab*,<sup>17</sup> in der der Straßburger Gerichtshof die besondere Kraft religiöser Symbole in der Schule betont hatte: Beim islamischen Kopftuch einer Lehrerin handele es sich um ein: „powerful external symbol“.<sup>18</sup>

Was die Bedeutung des Kruzifixes angeht, folgte die Kammer des Straßburger Gerichtshofes im wesentlichen der Beschwerdeführerin: Das Kruzifix habe im Schwerpunkt eine religiöse Bedeutung.<sup>19</sup> Mit Blick auf das Vorbringen der italienischen Regierung heißt es weiter, das Gericht sähe nicht, wie das Anbringen eines Symbols, das mit dem Katholizismus – der Mehrheitreligion in Italien – assoziiert sei, dem Ziel der Erziehung zum Pluralismus dienen könne.<sup>20</sup> Die Kammer sieht darüber hinaus das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre Kinder könnten sich dem Eindruck durch das Kruzifix nicht entziehen und stünden fortwährend unter dem Eindruck, der Staat stelle sich auf die Seite des Katholizismus, als nachvollziehbar.<sup>21</sup> Zudem weist die Kammer auf die Entscheidung *Dahlab* hin,<sup>22</sup> nach der religiöse Symbole im Klassenraum besondere Kraft entfalteteten.<sup>23</sup> Auch wenn die Kammer nicht ausdrücklich von einer missionarischen oder „aktiven“ Bedeutung des Kruzifixes spricht, geht dies alles doch ein ganzes Stück weit in die Richtung des appellativen Charakters eines Kruzifixes im Klassenraum, von dem auch das Bundesverfassungsgericht ausgegangen war.

---

<sup>16</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 36; vgl. auch Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 36-7.

<sup>17</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 42.

<sup>18</sup> Siehe *Dahlab v. Schweiz*, Urteil vom 15 Februar 2001, Az. Nr. 42393/98.

<sup>19</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 51: „[T]he crucifix has a number of meanings among which the religious meaning is predominant.“

<sup>20</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 56.

<sup>21</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 54.

<sup>22</sup> Siehe Fn. 18.

<sup>23</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 54.

Auch die Große Kammer räumt ohne viel Umschweife ein, dass das Kruzifix wesentlich ein religiöses Symbol sei.<sup>24</sup> Wie jedoch später näher darzulegen sein wird,<sup>25</sup> wird diese religiöse Bedeutung des Kruzifixes durch verschiedene Schachzüge im Urteil der Großen Kammer nachfolgend entscheidend eingeschränkt. Anders als das zu Bundesverfassungsgericht und die Kammer des Gerichtshofes schließt die Große Kammer nicht von der religiösen Bedeutung des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule letztlich auf seine Unzulässigkeit. Mit Blick auf den „margin of appreciation“ heißt es, dessen Grenzen wären nur im Falle staatlicher Indoktrination überschritten.<sup>26</sup> Zudem bezeichnet die Große Kammer das Kruzifix ausdrücklich als bloß passives Symbol.<sup>27</sup> Zu der Beschwerdeführerin und ihren beiden mittlerweile volljährigen Kindern heißt es dagegen etwas herablassend, es sei „verständlich“, wenn diese eine andere Auffassung hätten, ihr „bloß subjektives Verständnis“ sei jedoch nicht entscheidend.<sup>28</sup>

### **3. DIE BEDEUTUNG DES KRUFIXES ALS VORENTSCHEIDENDE WEICHENSTELLUNG**

Die Bedeutung, die dem Kruzifix in der staatlichen Pflichtschule zugeschrieben wird, hat maßgeblich vorentscheidende Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits. Kennzeichnend für die Situation in der staatlichen Pflichtschule ist, dass die Schüler den Klassenraum nicht freiwillig verlassen können. Normalerweise hat jeder es zu dulden, mit religiösen Symbolen konfrontiert zu werden. Wer dies vermeiden möchte soll den entsprechenden Ort dann eben nicht aufsuchen oder ihn verlassen. Zudem sind die religiös-weltanschaulichen Überzeugungen von Schüler typischerweise noch in der Entwicklung, welches sie besonders empfänglich macht für jegliche Art religiös-weltanschaulicher Botschaft, und sei sie auch subtil. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Kruzifix als spezifisch religiöses Symbol und als Symbol mit appellativem Charakter, als Symbol der missionarischen Ausbreitung des Christentums

<sup>24</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66: „The Court [...] considers that the crucifix is above all a religious symbol.“

<sup>25</sup> Siehe Abschnitt III. 2. c).

<sup>26</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 69-71.

<sup>27</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 72: „essentially passive symbol“.

<sup>28</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66 (Beschwerdeführerin) und Rn. 78 (Kinder).

angesehen hatte, stand praktisch fest, dass dieses Symbol mit Grundrechten und staatlicher Neutralität nicht vereinbar sein konnte. In der Konfrontation mit einem derart gedeuteten Symbol liegt ein erheblicher Grundrechtseingriff und ein Eingriff in die staatliche Neutralität, der kaum zu rechtfertigen sein dürfte. In die gleiche Richtung geht die Deutung der Kammer, die in dem Kruzifix eben auch nicht bloß ein passives Symbol sieht.

Deutet man hingegen das Kruzifix zwar als religiöses Symbol, aber religiöses Symbol passiver Natur, als Symbol ohne missionarischen Charakter oder appellativem Charakter, sind der Eingriff in Grundrechte und die Beeinträchtigung der staatlichen Neutralität geringer. Ein derartiges Symbol bedarf zwar auch der Rechtfertigung, aber an seine Rechtfertigung sind vergleichsweise geringere Anforderungen zu stellen. Leugnet man dagegen, wie die Große Kammer, schon das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs überhaupt,<sup>29</sup> dann scheint es gar zu rechtfertigen zu geben.

Ähnlich wenig gibt es zu rechtfertigen, wenn das Kruzifix schon gar kein religiöses Symbol, sondern ein Symbol für säkulare Werte sein sollte. Dann geht die Berufung auf das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihre Kinder zu bestimmen (Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK) sowie auf ihr Recht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK, 4 Abs. 1, 2 GG von vornherein praktisch ins Leere. Entsprechend ist auch nicht zu sehen, wie die staatliche Neutralität soll verletzt sein können.

Damit kann festgehalten werden, dass die Bedeutung des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule erstens hoch umstritten ist und zweitens entscheidende Bedeutung für die Frage seiner Zulässigkeit hat. Dies wirft die drängende Frage auf: Welche Bedeutung eines Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule ist denn nun maßgebend?

---

<sup>29</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66. Hierzu näher unter II. 3. c).

## II. Eine Theorie der Bedeutung religiöser Symbole

Symbole sind Gegenstände oder Handlungen, die bestimmte Inhalte sinnbildhaft verkörpern.<sup>30</sup> Im Falle religiöser Symbole sind die sinnbildhaft verkörperten Inhalte religiöser Natur. Für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat sind die Zuschreibungen bestimmter Inhalte religiöser Natur zu Gegenständen oder Handlungen, die sie verkörpern, empirische Tatsachen.<sup>31</sup> Die Frage nach der Bedeutung eines religiösen Symbols wird damit zu einer Frage nach einer empirischen Tatsache. Aber um welche empirische Tatsache genau geht es? Auf wessen Bedeutungszuschreibung kommt es an? Gibt es eine objektive im Sinne einer für alle gleichermaßen verbindliche Bedeutungszuschreibung? Oder entscheidet die Bedeutung, die der Verwender eines religiösen Symbols diesem beilegen möchte? Die dritte und letzte Möglichkeit schließlich besteht darin, auf die Perspektive des Adressaten abzustellen – wie versteht er dieses Symbol aus seiner Perspektive heraus?

### 1. ZUR THESE DER „OBJEKTIVEN“ BEDEUTUNG RELIGIÖSER SYMBOLE

In der Diskussion um die Bedeutung eines religiösen Symbols in einem bestimmten Zusammenhang scheinen die Beteiligten oft um eine „einzig richtige“ Bedeutung dieses Symbols zu streiten. Allein diese „einzig richtige“ Bedeutung wird dann in einem objektiven Sinne für rechtlich maßgebend gehalten. Jeder, der von einer anderen Bedeutung des religiösen Symbols

---

<sup>30</sup> Bernd Jeand’Heur, Bedeutungstheorie in Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft. Der Kruzifix-Beschluß aus rechtslinguistischer Sicht, in: Winfried Brugger/Stefan Huster (Hg.), Der Streit um das Kreuz in der Schule (Nomos: Baden-Baden, 1998), S. 155-164 (157). Vgl. weiter Charles Sanders Peirce, Collected Papers of Charles Sanders Peirce, Bd. 2: Elements of Logic, Charles Hartshorne/Paul Weiss (Hg.) (Harvard University Press: Cambridge, Mass., 1960), S. 172.

<sup>31</sup> Aus der theologischen Perspektive mag die Sache anders aussehen. Hier kann man religiösen Symbolen eine metaphysische oder mystische Bedeutung zuerkennen, die über eine letztlich kontingente Zuschreibung bestimmter Inhalte zu bestimmten Symbolen im Sinne einer empirischen Tatsache hinausgeht. In diesem Sinne unterscheidet beispielsweise Paul Tillich zwischen dem bloßen Zeichen, das willkürlich austauschbar sei, und der „Selbstmächtigkeit“ von Symbolen, die „eine [ihnen] selbst innewohnende Macht“ hätten, Paul Tillich, Das religiöse Symbol, in: ders., Die Frage nach dem Unbedingten. Schriften zur Religionsphilosophie, Gesammelte Werke, Bd. 5, Renate Albrecht (Hg.) (Evangelisches Verlagswerk: Stuttgart, 1964), S. 196-212 (196). Diese theologische Perspektive einzunehmen bleibt dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat jedoch von vornherein verschlossen.

ausgeht, befindet sich schlicht im Irrtum – er hat das Symbol falsch verstanden. Dies gilt gleichermaßen für denjenigen, der dieses religiöse Symbol mit einer anderen Bedeutung verwenden will, wie für denjenigen, der sich mit diesem religiösen Symbol konfrontiert sieht und von einer anderen Bedeutung ausgeht. Jeder, der dem Symbol eine andere als die objektive, „einzig richtige“ Bedeutung gibt, begeht schlicht einen Fehler, über den man ihn aufklären muss. Da die Bedeutung eines Symbols letztlich eine empirische Tatsache darstellt, setzt diese Ansicht von einer einzig richtigen, objektiven Bedeutung eines religiösen Symbols voraus, dass eine entsprechende soziale Konvention hinsichtlich der Bedeutungszuschreibung existiert. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine feste und eindeutige Konvention hinsichtlich der Bedeutung beispielsweise eines Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule existiert nicht.<sup>32</sup> Es gibt vielmehr ein ganzes Spektrum von verschiedenen Bedeutungen, das bereits vor dem Hintergrund des Kruzifix-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und der *Lautsi*-Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte illustriert wurde. Einige würden das Kruzifix im Klassenzimmer tatsächlich als bloßen Kunstgegenstand ohne tiefere Bedeutung oder als Symbol der Geschichte des Abendlandes und der säkularen Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates ansehen. Andere würden ihm eine religiöse Bedeutung zuschreiben, die wiederum innerhalb eines breiten Spektrums stufenlos variieren kann: von einer eher passiven und unschuldigen Bedeutung bis hin zu einer aggressiven und missionarischen Bedeutung.

Auf einer objektiven Ebene kann man damit bloß einen Rahmen feststellen, innerhalb dessen sich die verschiedenen möglichen Bedeutungen eines religiösen Symbols befinden. Da dieser Rahmen in aller Regel weit gezogen ist – wie dargelegt, reicht er im Falle des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule von einer bloß säkularen Bedeutung bis hin zu einer Bedeutung als aggressives und missionarisches Glaubenssymbol –, stellt sich die Frage, welche Bedeutung innerhalb dieses Rahmens als maßgeblich ausgewählt wird.

---

<sup>32</sup> Vgl. Jeand'Heur (Fn. 30), S. 163; Martin Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes (Tübingen 2006), S. 473-6.

## **2. „ES IST NICHT, WAS NICHT SEIN DARF“ – ZUR VERFASSUNGSKONFORMEN AUSLEGUNG DER BEDEUTUNG DES KRUIFIXES IN DER STAATLICHEN PFLICHTSCHULE**

In der Diskussion um den Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist vorgeschlagen worden, die Spannung zwischen möglicher Bedeutung des Kruzifixes und seiner rechtlichen Zulässigkeit dadurch zu entschärfen, dass eine verfassungskonforme Auslegung der Bedeutung des Kruzifixes vorgenommen wird.<sup>33</sup> Wenn das Kruzifix in der Deutung als missionarisches Glaubenssymbol nach der bisherigen Rechtsprechung in der staatlichen Pflichtschule nicht zulässig sei, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Bedeutung des Kruzifixes dahingehend vorzunehmen, dass es diese Bedeutung nicht habe. Diese Lösung scheint auf den ersten Blick höchst elegant. Alle rechtlich problematischen Deutungen von religiösen oder anderen Symbolen werden gleichsam automatisch durch verfassungskonforme Auslegung eliminiert, so dass definitionsgemäß nur rechtlich zulässige Bedeutungen übrig bleiben – über die aus der rechtlichen Perspektive gar nicht weiter gestritten werden müsste, da sie ja alle gleichermaßen rechtlich zulässig sind. Nur wenn ein Symbol in allen möglichen Bedeutungen rechtlich unzulässig wäre, könnte eine derartige verfassungskonforme Auslegung nicht erfolgreich vorgenommen werden; die Verwendung dieses Symbols erweise sich als definitiv rechtlich unzulässig.

Das grundlegende und entscheidende Problem dieser vermeintlich eleganten Lösung nach dem Motto „Es ist nicht, was nicht sein darf“ besteht darin, dass die Interpretation von Normen mit der Feststellung von Tatsachen verwechselt wird.<sup>34</sup> Die verfassungskonforme Auslegung hat ohne Zweifel einen wichtigen Platz in der Auslegung unterverfassungsrechtlichen Rechts. Die Ermittlung der Bedeutung eines religiösen Symbols ist aber eben nicht die Auslegung einer Rechtsnorm, sondern die Feststellung einer sozialen Tatsache. In der Rechtsanwendung werden zunächst alle relevanten Tatsachen ermittelt, bevor auf dieser Grundlage die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen angewandt

---

<sup>33</sup> In diese Richtung insbesondere Heckel (Fn. 11), S. 468 ff.; vgl. auch Peter Lerche, Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur „Kreuz-Entscheidung“, in: Schule ohne Kreuz? Sonderheft Kirche und Gesellschaft, Köln 1995, S. 16-22 (17-8).

<sup>34</sup> Borowski (Fn. 32), S. 476-7.

werden. In der Rechtsanwendung wird erst das Sein bestimmt, dann auf dieser Grundlage das Sollen. Wer die Bedeutung eines religiösen Symbols als soziale Tatsache nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen zu bestimmen versucht, verkennt dieses grundlegende Verhältnis zwischen Sein und Sollen.

### **3. DAS RELIGIÖSE SELBSTVERSTÄNDNIS UND DIE BEDEUTUNG RELIGIÖSER SYMBOLE**

Maßgebend für die Bestimmung der Bedeutung von religiösen Symbolen ist die Natur der Glaubens- und Gewissensfreiheit als selbstverständnisgeprägtes Grundrecht.

#### **a) Die Religionsfreiheit als selbstverständnisgeprägtes Grundrecht**

Das Bundesverfassungsgericht hat die selbstverständnisgeprägte Natur der Glaubensfreiheit von Anfang seiner Rechtsprechung an betont. Bereits im Ludendorff-Beschluss im Jahre 1960 sprach das Gericht aus, die Glaubensfreiheit gewähre „dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln.“<sup>35</sup> Im Eideszwang-Beschluss, der zwölf Jahre später erging, betont das Bundesverfassungsgericht dann die religiöse Autonomie des einzelnen: „Als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde schützt Art. 4 Abs. 1 GG gerade auch die vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweicht. Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.“<sup>36</sup> Die letztgenannte Formulierung zeigt auch deutlich den Zusammenhang zwischen einerseits der grundrechtlichen Dimension des religiös-weltanschaulichen Selbstverständnisses und andererseits der Bedeutung des religiös-weltanschaulichen Selbstverständnisses des einzelnen für die staatliche Neutralität.<sup>37</sup>

<sup>35</sup> BVerfGE 12, 1 (3).

<sup>36</sup> BVerfGE 32, 23

<sup>37</sup> Das Verhältnis zwischen grundrechtlicher Gleichheit und Freiheit einerseits und staatlicher Neutralität andererseits gehört zu den schwierigsten konstruktiven Problemen des Verhältnisses von Staat und Kirchen. Traditionell haben Verfassungen staatskirchenrechtliche

In der Entscheidung zum Kreuz im Gerichtssaal, ein wegweisendes Präjudiz für den späteren Kruzifixes-Beschluss, wird entscheidend auf die Perspektive und das Selbstverständnis eines jüdischen Rechtsanwalts abgestellt, der im Gerichtssaal des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit einem Standkruzifix von 75 cm Höhe und 40 cm Breite ausgesetzt war, das sich auf dem Richtertisch befand: Es müsse „anerkannt werden“, so das Bundesverfassungsgericht, dass er sich in seinem „Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt fühlen könne.“<sup>38</sup>

Das religiöse Selbstverständnis hat jedoch nicht nur eine individuelle Dimension, sondern auch eine kollektive Dimension. In einer großen Zahl von Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht entscheidend auf das religiöse Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften und Kirchen abgestellt.<sup>39</sup> Die Literatur stimmt dem Bundesverfassungsgericht weitgehend darin zu, dass das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers sowohl in der individuellen als auch der kollektiven Dimension der Glaubensfreiheit eine entscheidende Rolle zukommt.<sup>40</sup>

---

Bestimmungen, in denen das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften geregelt wird, und grundrechtliche Bestimmungen, in denen Freiheit und Gleichheit in religiös-weltanschaulichen Dingen verbürgt werden. Traditionell sind dies zwei verschiedene Schichten der Verfassungsordnung, sie werden jedoch zunehmend zusammen gesehen und gemeinsam rekonstruiert. Dabei erweist sich, dass der Grundsatz der staatlichen Neutralität – der oft nicht explizit gewährleistet wird, sondern aus der Zusammenschau einer Reihe staatskirchenrechtlicher Artikel begründet werden muss – in erheblichem Maße grundrechtlich fundiert ist. Im hier relevanten Zusammenhang soll die These vertreten werden, dass eine Verletzung grundrechtlicher Freiheit oder Gleichheit durch grundrechtswidrige Konfrontation mit einem religiösen Symbol auch eine Verletzung der Neutralität des Staates darstellt.

<sup>38</sup> BVerfGE 35, 366 (375-6).

<sup>39</sup> Vgl. etwa nur BVerfGE 24, 236 (247); 42, 312 (334); 46, 73 (85); 53, 366 (401); 66, 1 (22); 70, 138 (167); 80, 341 (353).

<sup>40</sup> In der Literatur werden im wesentlichen drei verschiedene Thesen vertreten. Nach der ersten, nur vereinzelt vertretenen These wird die Bedeutung des Selbstverständnisses für die Auslegung der Glaubensfreiheit grundlegend bestritten. Diese These ist insbesondere von Josef Isensee prononciert vertreten worden, vgl. Josef Isensee, *Wer definiert die Freiheitsrechte? Selbstverständnis der Grundrechtsträger und Grundrechtsauslegung des Staates*, Heidelberg 1980. Nach der zweiten These spielt das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers bei der Auslegung aller Grundrechte eine herausragende Rolle. Hierfür insbesondere Martin Morlok, *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, Tübingen 1993, S. 67 ff. Nach der dritten These, die mit Abstand am meisten Befürworter hat, besitzt das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers nur bei einer Teilklasse der Grundrechte herausragende Bedeutung, bei den sogenannten „selbstverständnisgeprägten Grundrechten“. Neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit werden hierzu üblicherweise die Kunstfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und Lehre und die Berufsfreiheit gezählt, vgl. Wolfram Höfling, *Offene Grundrechtsinterpretation*, Berlin 1987, S.104 ff.; Axel Isak, *Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften*, Berlin 1994, S. 259 ff.; Martin Borowski, „Der

## **b) Die Deutung von Symbolen vor dem Hintergrund des religiösen Selbstverständnisses**

Damit stellt sich nun die Frage, was aus der Berücksichtigung des religiösen Selbstverständnisses für die Bedeutung von religiösen Symbolen folgt. Kommt es entscheidend auf das Selbstverständnis des Verwenders an, oder auf das Selbstverständnis desjenigen, der mit dem Symbol konfrontiert wird? Und was gilt, wenn der Staat der Verwender des religiösen Symbols ist?

Die Antwort auf die Frage, ob es entscheidend auf das Selbstverständnis des Verwenders eines Symbols oder auf das Selbstverständnis desjenigen, der mit dem Symbol konfrontiert wird, ankommt, lautet: Es kommt auf beides an. Dies mag auf den ersten Blick verblüffen. Ein näheres Hinsehen zeigt jedoch, dass es gar nicht anders sein kann. Wenn beispielsweise eine muslimische Frau sich aus Gründen der Religion verpflichtet fühlt, ein Kopftuch zu tragen, qualifiziert ihr religiöses Selbstverständnis das Kopftuch zu einem religiösen Symbol. Trägt eine Frau dagegen ein Kopftuch aus bloß modischen Gründen, handelt es sich bei dem Kopftuch aus ihrer Perspektive und ihrem Selbstverständnis nach nicht um ein religiöses Symbol, sondern um einen bloßen Bekleidungsgegenstand. Wird jemandem die Verwendung eines Symbols untersagt, kommt es für die Frage, ob hierin ein Eingriff in die Glaubensfreiheit vorliegt und welche Intensität dieser Eingriff hat, entscheidend auf das religiöse Selbstverständnis des fraglichen Grundrechtsträgers an.

Daraus folgt aber nicht, dass die nach dem Selbstverständnis des Verwenders eines Symbols bestimmte Bedeutung auch für denjenigen entscheidend ist, der mit dem Symbol konfrontiert wird. Aus dessen Perspektive ist vielmehr sein eigenes religiöses oder weltanschauliches Selbstverständnis maßgebend. Ob für ihn in der Konfrontation mit dem Symbol ein Grundrechtseingriff liegt und welche Intensität dieser aufweist, entscheidet sich eben nach seinem religiösen oder weltanschaulichen Selbstverständnis.

---

Grundrechtsschutz des religiösen Selbstverständnisses“, in: A. Haratsch/N. Janz/S. Rademacher/S. Schmal/N. Weiß (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Kohlhammer: Stuttgart et al. 2001, S. 49-80 (49-50); Borowski (Fn. 32), S. 251-2.

Die konsequente Anwendung des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers auf die Bedeutung von Symbolen führt damit zu einer Relativität der Bedeutung von religiösen Symbolen. Wenn beispielsweise eine Lehrerin ein muslimisches Kopftuch mit dem Selbstverständnis trägt, es handele sich dabei um eine bloß passive und unschuldige Bekundung ihrer Religion, ihre Schüler oder deren Eltern das Kopftuch jedoch als missionarisches Symbol des Islam ansehen, erhält ein und dasselbe religiöse Symbol aus zwei verschiedenen Perspektiven zwei verschiedene Bedeutungen.<sup>41</sup> Aber dies ist eben kein „Missverständnis“, das man am Maßstab einer objektiven, einzig richtigen Bedeutung aufklären könnte, da es eine objektive, einzig richtige Bedeutung nicht gibt. Diese Relativität der Bedeutung ist in der Natur der Bedeutung von Symbolen als empirische Tatsache und der maßgeblichen Rolle des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers bei der Anwendung der Grundrechte notwendig angelegt. Ein gewisser objektiver Rahmen wird den möglichen Selbstverständnissen dadurch gezogen, dass der Grundrechtsträger sein Selbstverständnis den staatlichen Stellen nachvollziehbar darlegen muss, eine bloße Behauptung alleine reicht nicht aus.<sup>42</sup> Im Fall der Deutung religiöser Symbole bedeutet dies, dass sich die Deutung des Symbols in aller Regel im Spektrum der Deutungen, die in der Gesellschaft anzutreffen sind, wird halten müssen.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> Für die Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgt daraus, dass auf den beiden Seiten der Abwägung – Intensität des Eingriffs einerseits und Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe andererseits – verschiedene Bedeutungen eines religiösen Symbols zugrunde zu legen sind, wenn die jeweiligen Selbstverständnisse der Betroffenen dies verlangen.

<sup>42</sup> Dies ist ein grundsätzliches Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit als selbstverständnisgeprägtes Grundrecht, vgl. hierzu Borowski (Fn. 32), S. 406 und 481. Die Frage der Darlegungslast des Grundrechtsträgers ist insbesondere im Zusammenhang mit der Gewissensfreiheit erörtert worden, die in gewisser Hinsicht noch individueller und subjektiver ist als die Glaubensfreiheit. Zur Darlegungslast bei der Gewissensfreiheit siehe *ibid.*, S. 558-61.

<sup>43</sup> Der einzelne wird kaum nachvollziehbar darlegen können, dass nach seinem Selbstverständnis eine vollkommen neuartige Deutung eines Symbols maßgebend ist, die von allem bisher Bekannten abweicht. Dies führt dazu, dass die in der verschiedenen Bedeutungen religiöser Symbole, die in der Gesellschaft vertreten werden, eine Art objektiven Rahmen für das Selbstverständnis des einzelnen bilden. Vgl. hierzu Borowski (Fn. 32), S. 479-81.

Für das Kruzifix in der staatlichen Pflichtschule folgt daraus, dass es für die Schüler oder deren Eltern nach den allgemeinen Regeln für die Deutung von religiösen Symbolen gar nicht darauf ankommt, mit welcher Bedeutung der Staat dieses Kruzifix verwenden will. Für die Frage, ob und wie intensiv sie in ihren Grundrechten betroffen sind, entscheidet ihr religiöses oder weltanschauliches Selbstverständnis. Der Staat als Verwender von Symbolen kann sich dagegen nicht auf die Glaubensfreiheit rufen.<sup>44</sup> Dies ist natürlichen Personen, die mit Menschenwürde ausgestattet sind, und Religionsgemeinschaften und Kirchen als juristische Personen mit religiös-weltanschaulicher Prägung vorbehalten. Als allgemeine Vereinigung aller ist der Staat vielmehr gehalten, gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen eine grundsätzlich neutrale Haltung einzunehmen. Im Rahmen der Verfolgung allgemeiner Zwecke, beispielsweise im Rahmen der staatlich organisierten Erziehung, kann er grundsätzlich auch religiös konnotierte Mittel einsetzen. Aber der Einsatz von religiös konnotierten Mitteln muss vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität gerechtfertigt werden können.

### **III. DIE REKONSTRUKTION DER KRUFIX-ENTSCHEIDUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER BEDEUTUNG RELIGIÖSER SYMBOLE NACH DEM RELIGIÖSEN-WELTANSCHAULICHEN SELBSTVERSTÄNDNIS**

Weder im Kruzifix-Beschluss noch in den *Lautsi*-Entscheidungen wird die hier vorgeschlagene Theorie der Bedeutung religiöser Symbol explizit angewendet. Betrachtet man den Kruzifix-Beschluss jedoch vor dem Hintergrund anderer einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, lässt sich dieser durchaus ein ganzes Stück weit im Sinne der in diesem Aufsatz skizzierten Theorie der Bedeutung religiöser Symbole rekonstruieren. Dies gilt noch mehr für die Kammerentscheidung im Fall *Lautsi*, für die Entscheidung der Großen Kammer dagegen nur mit großen Einschränkungen.

---

<sup>44</sup> Dies einen Kommentator der Kammerentscheidung mit Blick auf die Entscheidung *Dahlab* zu der Bemerkung veranlasst, Klassenräume hätten keine Grundrechte: „Classrooms do not have human rights“ (Nicholas Gibson, „Right to Education in Conformity with Philosophical Convictions: *Lautsi v Italy*“, *European Human Rights Law Review* 2010, S. 208-12 (212)).

## **1. DER KRUZIFIX-BESCHLUSS, DAS SONDERVOTUM, UND DIE KOPFTUCHURTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

Wie bereits dargelegt, hat das Bundesverfassungsgericht im Kruzifix-Beschluss eine vermeintlich objektive, für alle gültige Bedeutung des Kruzifixes als spezifisches Symbol des Christentums mit appellativer Wirkung festgesetzt. Dies widerspricht der hier vorgestellten Theorie, nach der die Bedeutung religiöser Symbole vom Selbstverständnis desjenigen abhängt, der mit dem Symbol konfrontiert wird. Allerdings führte eine Anwendung der hier vorgestellten Theorie in diesem Fall exakt zum gleichen Ergebnis, weil die vom Bundesverfassungsgericht festgesetzte vermeintlich objektive Bedeutung genau der Bedeutung entsprach, die das Kruzifix nach dem Selbstverständnis der Beschwerdeführer hatte.

Der hier vorgestellten Theorie scheint auf den ersten Blick dagegen das Sondervotum der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas zum Kruzifix-Beschluss näher zu kommen. Zu der gebotenen Abwägung heißt es: „Bei der Einschätzung und Bewertung dieser Belange kann man nicht, wie es die Senatsmehrheit tut, generell die christlich-theologische Auffassung von Bedeutung und Sinngehalt des Kreuzessymbols zugrunde legen. Entscheidend ist vielmehr, welche Wirkung der Anblick des Kreuzes bei den einzelnen Schülern entfaltet, insbesondere welche Empfindungen der Anblick des Kreuzes bei Andersdenkenden auslösen kann.“<sup>45</sup> Versteht man die Begriffe „Anblick“ und „Empfindungen“ vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses der Beschwerdeführer, entspräche diese Formulierung genau der hier vorgeschlagenen Lösung.

Das Sondervotum nimmt jedoch eine ganz andere Wendung. Es wird eine Unterscheidung zwischen Schülern, die dem christlichen Glauben anhängen, und solchen, die dies nicht tun, für entscheidend erklärt: „Es mag sein, daß in einem Schüler christlichen Glaubens beim Anblick des Kreuzes im Klassenzimmer teilweise diejenigen Vorstellungen geweckt werden, die von der Senatsmehrheit als Sinngehalt des Kreuzes ... geschildert werden. Für den nichtgläubigen Schüler hingegen kann dies nicht angenommen werden. Aus

---

<sup>45</sup> BVerfGE 93, 25 (32) – Sondervotum Seidl, Söllner und Haas.

seiner Sicht kann das Kreuz im Klassenzimmer nicht die Bedeutung eines Symbols für christliche Glaubensinhalte haben, sondern nur eines Sinnbilds für die Zielsetzung der christlichen Gemeinschaftsschule, nämlich die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur“. <sup>46</sup> Das Resultat ist eine Art Automatismus, der den Befürwortern des Kruzifixes in der Schule sehr entgegenkommt: Entweder sind die Schüler gläubige Christen, dann müsse ihnen die spezifisch religiöse Botschaft ja willkommen sein. Oder sie sind nicht gläubige Christen, dann ist das Kruzifix für sie gar kein spezifisch religiöses Symbol, sondern ein Symbol für säkulare Werte des Staates oder nur ein schwach religiös konnotiertes Symbol. <sup>47</sup> Diese Unterscheidung ist, mit Verlaub, schlicht falsch – ob ich eine religiöse Bedeutung eines Symbols *erkenne*, hängt nicht davon ab, ob ich an die im Symbol verkörperten Glaubensinhalte auch – in einem religiösen Sinne – *glaube*. Auch nicht gläubige Christen können ohne weiteres in dem Kreuz spezifische Glaubensinhalte des Christentums verkörpert sehen und sich dadurch belästigt fühlen. <sup>48</sup>

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die hier vorgeschlagene Theorie der Bedeutung religiöser Symbole andere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bruchlos rekonstruieren kann. Mit Blick auf den Kruzifix-Beschluss des Ersten Senates heißt es im Kopftuch-Urteil des Zweiten Senates aus dem Jahre 2003: „Das Kopftuch ist – anders als das christliche Kreuz – nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol.“ <sup>49</sup> Damit soll wohl gemeint sein, dass ein Kopftuch auch nicht religiöse Bedeutungen oder schlicht gar keine Bedeutung haben kann, während das „christliche Kreuz“ immer eine religiöse Bedeutung habe. Wenn sich diese Unterscheidung überhaupt

---

<sup>46</sup> BVerfGE 93, 25 (32) – Sondervotum Seidl, Söllner und Haas. Es folgt der etwas nebulöse Zusatz „und daneben noch die eines Symbols einer von ihm nicht geteilten, abgelehnten und vielleicht bekämpften religiösen Überzeugung.“ Der im Text zitierte Teil des Zitats macht deutlich, dass dies nicht als Symbol für christliche Glaubensinhalte gelten kann – vermutlich steht dahinter die Vorstellung des Kruzifixes als eine Art bloßes *Erkennungszeichen* für das Christentum.

<sup>47</sup> Vgl. Heckel (Fn. 11), S. 470.

<sup>48</sup> Borowski (Fn. 32), S. 478-9. Es sei hinzugefügt, dass auch gläubige Christen nicht notwendig ein Kruzifix in der staatlichen Pflichtschule gutheißen. Auch gläubige Christen können der Meinung sein, ein Kruzifix habe aus Gründen der Toleranz vor Andersdenkenden in staatlichen Einrichtungen nichts zu suchen.

<sup>49</sup> BVerfGE 108, 282 (304) (Anmerkung ausgelassen).

aufrechterhalten lässt,<sup>50</sup> ist sie auf jeden Fall eine Sache des Grades – es geht um die Frage, ob das Spektrum der plausiblen Bedeutungen nur religiöse Bedeutungen umfasst, oder religiöse und nicht religiöse Bedeutungen. Im folgenden heißt es bei der entscheidenden Frage, ob das Tragen eines Kopftuches einen Eignungsmangel als Lehrerin begründen kann, es komme „darauf an, wie ein Kopftuch auf einen Betrachter wirken kann (objektiver Empfängerhorizont); deshalb sind alle denkbaren Möglichkeiten, wie das Tragen eines Kopftuchs verstanden werden kann, bei der Beurteilung zu berücksichtigen“.<sup>51</sup> Dies entspricht genau der hier vorgestellten Theorie: Innerhalb des objektiven Rahmens der in der Gesellschaft vertretenen Deutungen kommt es auf das Selbstverständnis desjenigen an, der mit dem Symbol konfrontiert wird. Vorher hatte der Senat ausgeführt, dass hierzu auch die Deutung als „politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus“<sup>52</sup> gehört. Mit Blick hierauf heißt es: „Dies ändert aber nichts daran, dass die Beschwerdeführerin, die für ihre Entscheidung, in der Öffentlichkeit stets ein Kopftuch zu tragen, in plausibler Weise religiös motivierte Gründe angegeben hat, sich für dieses Verhalten auf den Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen kann.“<sup>53</sup> Auch dies bestätigt die hier postulierte Relativität der Bedeutung eines religiösen Symbols: Während das religiöse Selbstverständnis des Verwenders des Symbols für das Vorliegen eines Eingriffs und seine Intensität maßgebend ist, entscheidet für den mit einem Symbol Konfrontierten dessen Selbstverständnis.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht schon im Beschluss zum „Kreuz im Gerichtssaal“ eine subjektive, auf das Selbstverständnis zielende Formulierung gewählt: es führt aus, dass sich der jüdische Rechtsanwalt durch den Zwang, einen Prozess „unter dem Kreuz“ zu führen, in seiner Glaubensfreiheit „verletzt fühlen könne“.<sup>54</sup> Entscheidend ist nicht, dass er sich

---

<sup>50</sup> In gewisser Hinsicht wird diese These durch die Hinzufügung des Adjektivs „christlich“ zu Kreuz trivial. Nimmt man dies nicht allzu wörtlich, bleibt die Frage, ob das Kreuz als Symbol für die geschichtliche Entwicklung der heutzutage als säkular verstandenen Werte im Sinne der Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates nicht doch eine säkulare, nicht religiöse Bedeutung haben kann.

<sup>51</sup> BVerfGE 108, 282 (305).

<sup>52</sup> BVerfGE 108, 282 (304).

<sup>53</sup> BVerfGE 108, 282, (305).

<sup>54</sup> BVerfGE 35, 366 (375-6).

in einem objektiven Sinne verletzt fühlen muss, sondern ob er nach seinem Selbstverständnis verletzt ist.

Auch wenn der Kruzifix-Beschluss die eine oder andere Frage aufwirft, kann man damit insgesamt sagen, dass die Deutung religiöser Symbole nach dem Selbstverständnis des mit dem Symbol Konfrontierten tief in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankert ist.

## **2. DIE LAUTSI-ENTSCHEIDUNGEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES FÜR MENSCHENRECHTE**

Der augenfälligste Unterschied zwischen der Kammerentscheidung und der Entscheidung der Großen Kammer besteht im Ergebnis: die Kammer hielt das Kruzifix in der italienischen Pflichtschule für unzulässig, die Große Kammer hingegen für zulässig. Es lassen sich durchaus vernünftige Argumente für beide Seiten vortragen. Um so interessanter ist die Frage, welche der beiden Entscheidungen besser begründet ist.

### **a) Die Entscheidungen der italienischen Fachgerichte**

Betrachtet man zunächst die Entscheidungen der italienischen Fachgerichte,<sup>55</sup> so fällt vor dem Hintergrund der hier skizzierten Theorie der Bedeutung religiöser Symbole auf, dass zwar einerseits eingeräumt wird, dass dem Kruzifix in der Pflichtschule zwar verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden, andererseits jedoch eine nicht oder bestenfalls schwach religiös konnotierte Bedeutung für entscheidend erklärt wird. Dem Kruzifix würden zwar stark religiös konnotierte Bedeutungen zugeschrieben, dies sei letztlich für den vorliegenden Fall aber irrelevant.<sup>56</sup> Maßgebend hierfür sei, dass das christliche Kreuz niemanden ausschließen könne, ohne sich selbst zu widersprechen.<sup>57</sup> Werde das Kreuz „richtig verstanden“, habe es eine säkulare und in religiös-

---

<sup>55</sup> Das italienische Verfassungsgericht war mangels tauglichen Beschwerdegegenstandes nicht zuständig, vgl. Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 12; Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 14.

<sup>56</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des Verwaltungsgerichts Veneto, Absatz 12.1, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 15.

<sup>57</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des Verwaltungsgerichts Veneto, Absatz 13.4, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 15.

weltanschaulicher Hinsicht inklusive und tolerante Bedeutung.<sup>58</sup> Aber damit wird eben eine höchst spezifische Bedeutung des Kruzifixes als allein richtig angesehen, während alle anderen Bedeutungen im breiten Spektrum dessen, was in der Gesellschaft vertreten wird, als falsch ausgeschlossen werden – ohne dass hierfür ein überzeugendes Argument genannt würde. Man kann es eben auch gut anders sehen, und die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht sah es anders.

Das italienische Oberste Verwaltungsgericht (*Consiglio di Stato*) folgte dem im Ergebnis: das Kruzifix sei ein Symbol für die säkularen Werte der italienischen Verfassungsordnung und deren historische Wurzeln im Christentum.<sup>59</sup> Auch im Urteil des *Consiglio di Stato* wird eingeräumt, dass ein Kruzifix verschiedene Bedeutungen habe. An Orten, die speziell der Religionsausübung gewidmet sind, sei das Kruzifix ein ausschließlich religiöses Symbol.<sup>60</sup> An nicht spezifisch religiösen Orten wie in der Schule könne ein Kruzifix für gläubige Christen (*believers*) eine spezifisch religiöse Bedeutung haben, doch für nicht gläubige Christen (*non-believers*) besitze das Kruzifix eine säkulare Bedeutung.<sup>61</sup> Damit bleibt letztlich allein die säkulare Bedeutung rechtlich relevant.<sup>62</sup> Diese Unterscheidung zwischen der vermeintlich notwendig religiösen Deutung für gläubige Christen (die durch eine solche Deutung nicht sollen beeinträchtigt werden können) und der vermeintlich notwendig nicht religiösen Deutung für alle anderen, alle jenseits des Kreises der gläubigen Christen, stammt letztlich aus der Diskussion um den Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, nicht zuletzt aus dem Sondervotum der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas zu diesem Beschluss. Aus den bereits genannten Gründen ist diese Unterscheidung grundsätzlich abzulehnen.

---

<sup>58</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des Verwaltungsgerichts Veneto, Absatz 14.1, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 15: „when correctly understood“.

<sup>59</sup> Vgl. die kurze Zusammenfassung in der Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 15 sowie die Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 16.

<sup>60</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des *Consiglio di Stato*, 7. Absatz, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 16: „In a place of worship the crucifix is properly and exclusively a ‚religious symbol“.

<sup>61</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des *Consiglio di Stato*, 8. Absatz, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 16.

<sup>62</sup> Vgl. die Wiedergabe der Auffassung des *Consiglio di Stato*, 12. Absatz, in der Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 16.

## b) Die Kammerentscheidung

Die Kammer der zweiten Abteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befand die Ausführungen der italienischen Fachgerichte zur Bedeutung des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule als nicht überzeugend. Sie erklärt kurz und klar, das Kruzifix als Symbol habe verschiedene Bedeutungen, unter denen die religiöse Bedeutung den Schwerpunkt besitze.<sup>63</sup> Dieser Ansatz geht im Kern in die Richtung der Senatsentscheidung im Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, indem die Kammer eine spezifisch religiöse Bedeutung des Kruzifixes als objektiv richtig festsetzt. Allerdings wird von der Kammer ausdrücklich eingeräumt, dass das Kruzifix ein Spektrum von Bedeutungen habe.

Kurz darauf erfolgt jedoch eine Wendung in der Begründung weg von der vermeintlich objektiven Bedeutung des Kruzifix und hin zur Perspektive der Beschwerdeführerin und ihres Selbstverständnisses. Es wird das Vorbringen der Beschwerdeführerin erläutert, das Symbol verletze das Recht ihrer Kinder, sich nicht zum Katholizismus zu bekennen. Die Kammer führt dann aus, die Überzeugungen der Beschwerdeführerin seien hinreichend ernsthaft und nachvollziehbar dargelegt.<sup>64</sup> Die Beschwerdeführerin deute das Kruzifix dahingehend, dass der Staat sich auf die Seite der katholischen Kirche stelle, was im übrigen auch der Deutung der katholischen Kirche entspreche. Vor diesem Hintergrund sei die Deutung der Beschwerdeführerin nicht willkürlich.<sup>65</sup> Diese Begründung der Kammer zeigt, dass die Kammer eben doch entscheidend auf die Frage abgestellt hat, ob das Kruzifix nach dem nachvollziehbar dargelegten Selbstverständnis der Beschwerdeführerin einen Eingriff in die Glaubensfreiheit ihrer Kinder und ihres Erziehungsrechts darstellt. Mit einer recht bescheidenen Änderung – wenn die Kammer, anstatt auf den objektiven Schwerpunkt der religiösen Bedeutung des Kruzifixes im Spektrum der möglichen Bedeutungen abzustellen, bloß gesagt hätte, es gebe ein Spektrum möglicher Bedeutungen des Kruzifixes in der Pflichtschule, und

<sup>63</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 51: „[T]he symbol of the crucifix has a number of meanings among which the religious meaning is predominant.“

<sup>64</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 53: „Her convictions are sufficiently serious and consistent“.

<sup>65</sup> Kammerentscheidung (Fn. 1), Rn. 53: „[T]he applicant’s apprehension is not arbitrary.“

ausdrücklich gesagt hätte, es entscheide das Selbstverständnis des mit dem Symbol Konfrontierten – lässt sich die Entscheidung der Kammer daher vollständig im Sinne der in diesem Aufsatz vorgeschlagenen Theorie der Bedeutung religiöser Symbole rekonstruieren.

### c) Die Entscheidung der Großen Kammer

In der Entscheidung der Großen Kammer wird gleich eingangs der Entscheidungsgründe betont, die Konvention räume den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum (*margin of appreciation*) ein. Vor diesem Hintergrund wird gleich klargestellt, dass die Große Kammer nur einen sehr großzügigen Maßstab anlegen will: Maßgebend sei allein, ob der Staat das Ziel der Indoktrination verfolge.<sup>66</sup> Angesichts dieser Formulierung kann man die Frage stellen, zu wessen Lasten es gehen soll, wenn der Staat zwar nicht – oder nicht nachweislich – das Ziel der Indoktrinierung verfolgt, aber bei der Verfolgung seiner Ziele „versehentlich“ indoktriniert. Schon diese Formulierung zeigt, dass die Große Kammer das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis der Beschwerdeführerin kaum ernstzunehmen gewillt ist.

Kurz darauf wendet sich die Große Kammer dann der Bedeutung des Kruzifixes zu. In Übereinstimmung mit der Kammer sieht die Große Kammer im Kruzifix vor allem ein religiöses Symbol.<sup>67</sup> Erstaunlicherweise folgt dann im Nachsatz, die Fachgerichte seien zum gleichen Ergebnis gekommen – dies ist, wie dargestellt,<sup>68</sup> bestenfalls ungenau, streng genommen eher falsch. Im Folgenden offenbart sich, dass die Große Kammer zur Bedeutung des Kruzifixes möglichst nicht weiter Stellung nehmen möchte. Zunächst heißt es, die Frage von Bedeutungen des Kruzifixes jenseits der – einstweilen nicht näher bestimmten – religiösen Bedeutung sei für den vorliegenden Teil der Entscheidungsgründe nicht von Bedeutung.<sup>69</sup> Später heißt es dann mit Blick auf die unterschiedliche Einschätzung der Bedeutung des Kruzifixes von einerseits dem *Consiglio di*

---

<sup>66</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 62: „The state is forbidden to pursue an aim of indoctrination“.

<sup>67</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66: „[T]he crucifix is above all a religious symbol.“

<sup>68</sup> Siehe Abschnitt III. 2. a).

<sup>69</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66.

*Stato* und andererseits dem „Court of Cassation“,<sup>70</sup> es sei nicht Sache des Gerichts, zu diesem Streit zwischen verschiedenen Gerichten eines Mitgliedssataates Stellung zu beziehen.

Die These von der religiösen Bedeutung das Kruzifixes wird einige Absätze später aber ganz entscheidend abgeschwächt. Die Große Kammer betont, ein Kruzifix sei ganz wesentlich ein passives Symbol.<sup>71</sup> Ob ein Symbol jedoch bloß passiv zu deuten ist oder darüber hinaus appellativen Charakter besitzt und damit aktiv auf Betrachter einwirkt, ist eine Frage der Bedeutung dieses Symbols – nicht, wie die Große Kammer anzunehmen scheint, eine Eigenschaft des Symbols, die seiner Bedeutung vorausgeht und jenseits ihrer liegt. Die Große Kammer kontrastiert das angeblich bloß passive Symbol „Kruzifix“ mit der erzieherischen Beeinflussung durch Lehrer im religiösen Sinne oder der Teilnahme an religiösen Handlungen. Was aber, wenn jemand seinem Selbstverständnis nach der Auffassung ist, das Kruzifix habe appellativen Charakter und, metaphorisch gesagt, „spreche zu ihm“ in missionierender Tendenz? Dies wird von der Großen Kammer schlicht für unmöglich – oder irrelevant – erklärt.<sup>72</sup> Das schnelle und klare Einräumen der religiösen Bedeutung des Kruzifixes erweist sich damit als nur scheinbare Großzügigkeit gegenüber der Beschwerdeführerin. Tatsächlich wird die Bedeutung als religiöses Symbol mit appellativen Charakter aus dem Spektrum der relevanten Bedeutungen von vornherein ausgeschlossen.

Ein weiterer Schachzug der Großen Kammer besteht darin, den Eingriff in die Grundrechte der Schüler und Eltern rundweg zu bestreiten. Sie behauptet, dem Gericht liege kein Beweis dafür vor, dass ein religiöses Symbol an der Wand des Klassenzimmers irgendeinen Einfluss auf die Schüler ausübe.<sup>73</sup> In der Tat

---

<sup>70</sup> Dieses italienische Gericht hatte es in einem Fall im Jahre 2000 ausdrücklich abgelehnt, in einem Kruzifixes in einem Wahlamt (*polling station*) ein bloß säkulares Symbol zu sehen, vgl. Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 23.

<sup>71</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 72: „essentially a passive symbol“. Die Große Kammer folgt damit praktisch wörtlich dem korrespondierenden Vorbringen der italienischen Regierung, siehe *ibid.*, Rn. 36.

<sup>72</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 72: The crucifix „cannot be deemed to have an influence on pupils comparable to that of a didactic speech or participation in religious activities“.

<sup>73</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66.

ist über diese Frage vorher im Verfahren nicht viel diskutiert worden – der Grund hierfür liegt allerdings darin, dass die Möglichkeit dieses Einflusses offensichtlich vorliegt. Der Eingriff liegt genau dann vor, wenn das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis, nach dem das Kreuzifix als ein spezifisch religiöses Symbol mit appellativem Charakter zu deuten ist, respektiert wird. In diesem Sinne sind Schutzbereich des Grundrechts und Eingriff in das Grundrecht zwei Seiten ein und derselben Medaille.<sup>74</sup> Wenn man allerdings, wie die Große Kammer, die Berufung auf dieses religiös-weltanschauliche Selbstverständnis von vornherein abschneidet und das Kreuzifix *ex cathedra* zu einem bloß passiven Symbol erklärt, hat man in der Tat den Eingriff durch Konfrontation mit einem Symbol unmöglich gemacht.

Die Tatsache, dass mit dieser Konstruktion lediglich die Berufung auf bestimmte Bedeutungen des Kreuzifixes unmöglich gemacht werden soll, wird auch daran deutlich, dass die Große Kammer natürlich davon ausgeht, dass ein Kreuzifix an der Wand des Klassenzimmers auf die Schüler einwirkt. Denn es sieht den Mitgliedsstaat Italien als ermächtigt an, das Kreuzifix an der Wand mit Blick auf dessen säkulare Bedeutung als Mittel der Erziehung einzusetzen – als Erziehungsmittel ist es aber nur dann geeignet, wenn es überhaupt Wirkungen bei den Schülern erzeugen kann. Warum soll das Kreuzifix zwar positive Wirkungen haben können, nicht aber negative Wirkungen?

Im übrigen lässt sich die These, ein Kreuzifix an der Wand des Klassenzimmers habe keinerlei Auswirkungen auf Schüler, nicht mit der Einstufung des muslimischen Kopftuches einer Lehrerin durch den Gerichtshof als „powerful external symbol“ in *Dahlab* vereinbaren. Das Kopftuch ist eben genau deswegen ein kraftvolles Symbol, weil es durchaus kraftvoll auf Schüler einwirken kann. Die Große Kammer behauptet lediglich, der Sachverhalt habe in *Dahlab* ganz anders gelegen.<sup>75</sup> Wer jetzt eine substantielle Begründung aus vermeintlichen Unterschieden zwischen einerseits dem Kopftuch einer Lehrerin und dem Kreuzifix erwartet, wird enttäuscht. Die Große Kammer führt nur aus,

---

<sup>74</sup> Dies ist kein Spezifikum religiöser Symbole oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern gilt allgemein. Vgl. hierzu Martin Borowski, Grundrechte als Prinzipien, 2. Aufl., Baden-Baden 2007, S. 234-7.

<sup>75</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 73.

dass in *Dahlab* die staatlichen Behörden das Kopftuch nicht zuletzt mit Blick auf das Alter der unterrichteten Kinder untersagt hätten und der Gerichtshof dies als im Spielraum des Mitgliedsstaates liegend akzeptiert hat.<sup>76</sup> Die Kinder, auf die es in *Dahlab* ankam, waren vier bis acht Jahre alt, die Söhne der Beschwerdeführerin in *Lautsi* dagegen acht und zwölf. Dass dies einen entscheidenden Unterschied ausmacht ist nicht plausibel und wird sich auch kaum begründen lassen.<sup>77</sup>

Die Große Kammer kann aber dann doch schließlich nicht umhin, auf das von der Beschwerdeführerin nachvollziehbar dargelegte religiös-weltanschauliche Selbstverständnis ausdrücklich einzugehen. Dass die Beschwerdeführerin trotz der vermeintlichen Unmöglichkeit eines Eingriffs durch Konfrontation mit dem Kreuzifix dennoch eine Verletzung ihres Rechts auf Erziehung in Übereinstimmung mit ihren eigenen weltanschaulichen Überzeugungen erblicke, sei, so heißt es gönnerhaft, „verständlich“.<sup>78</sup> „Wie dem auch sei“, fährt das Gericht fort, „diese bloß subjektive Wahrnehmung der Beschwerdeführerin allein sei nicht ausreichend, eine Verletzung von Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK zu begründen.“<sup>79</sup> Eine vergleichbare Behandlung wird den beiden Kindern zuteil, die als mittlerweile Volljährige jeweils selbstständige Beschwerdeführer waren. Die Große Kammer räumt ein, sie „verstehe, warum Schüler, die dem Säkularismus anhängen, in der Gegenwart eines Kreuzifixes im Klassenraum ihrer staatlichen Schule einen Eingriff“ in ihre Rechte sähen.<sup>80</sup> Aus den Gründen, die bei der Untersuchung der Rechte der ersten Beschwerdeführerinnen ausgeführt seien, liege keine Verletzung von Rechten der Kinder vor.

---

<sup>76</sup> Ibid.

<sup>77</sup> In diesem Sinne auch Paolo Ronchi, „Crucifixes, Margin of Appreciation and Consensus: the Grand Chamber Ruling in *Lautsi v Italy*“, *Ecclesiastical Law Journal* 13 (2011), 287-97 (293).

<sup>78</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66: „understandable“.

<sup>79</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 66: „Be that as it may, the applicant's subjective perception is not in itself sufficient to establish a breach of Article 2 of Protocol No. 1“.

<sup>80</sup> Entscheidung der Großen Kammer (Fn. 2), Rn. 78: The Court „understands why pupils who are in favour of secularism may see in the presence of crucifixes in the classrooms of the State school they attend an infringement of [their] rights“.

Der Beschwerdeführerin die Berufung auf ihr nachvollziehbar dargelegtes religiös-weltanschauliches Selbstverständnis durch eine einengende Definition der Bedeutung des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule und durch einengende Definition des Eingriffsbegriffs von vornherein abzuschneiden und dieses Selbstverständnis dann auch noch explizit als rechtlich letztlich nicht erhebliche, bloß subjektive Wahrnehmung abzuqualifizieren, ist ein wirklicher Tiefpunkt der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Glaubensfreiheit. Wer die Glaubensfreiheit, die nach der ständigen Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts einen besonderen Ausdruck der Menschenwürde als Höchstwert des Systems der grundrechtlichen Rechte darstellt,<sup>81</sup> ernst nehmen will, muss auch das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis des einzelnen ernst nehmen.

Hätte die Große Kammer das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis der Beschwerdeführerin hinreichend ernst genommen und dementsprechend auch einen Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK bejaht, wäre damit der Fall keineswegs automatisch zu ihren Gunsten entschieden gewesen. Aber die Begründungslast hätte sich richtigerweise auf andere Kriterien verschoben: Welches Gewicht hat eigentlich das Interesse des italienischen Staates, ein Kruzifix an der Wand des Klassenzimmers als Mittel zum Zweck der Erziehung zu säkularen Werten des demokratischen Verfassungsstaates einzusetzen, wenn Schüler oder Eltern es nachvollziehbar als religiöses Symbol mit appellativem Charakter ansehen können? Ist angesichts der Tatsache, dass der mit einem Kruzifix Konfrontierte dieses als spürbaren Eingriff in seine Glaubensfreiheit ansehen kann, der Spielraum für die Mitgliedstaaten der Konvention – der *margin of appreciation* – wirklich so groß, wie die Große Kammer uns glauben machen will? Steht nicht doch die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten der Zulässigkeit des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule kritisch gegenüber, so dass sich doch ein *European consensus* gegen seine Zulässigkeit abzeichnet? All dies sind komplexe Fragen, denen in diesem Aufsatz, der in erster Linie der Frage der Bedeutung religiöser Symbole gewidmet ist, nicht weiter nachgegangen werden

---

<sup>81</sup> BVerfGE 12, 45 (53-4); 32, 98 (108); 33, 23 (28-9); 35, 367 (376); 48, 127 (163); 52, 223 (247); 108, 282 (305).

kann. Es sei aber erwähnt, dass die *dissenting opinion* der Richter Malinverni und der Richterin Kalaydjieva gerade mit Blick auf den Spielraum der Mitgliedstaaten bedenkenswerte Ausführungen enthält. Die zutreffende Frage wird im vorletzten Absatz in der *concurring opinion* des Richter Rozakis und der Richterin Vajic gestellt: Rechtfertigt der Eingriff in die staatliche Neutralität, die in dem Kruzifix gewiss liege, eine Feststellung der Verletzung der Konvention? Letztlich verweisen sie dann aber *mutatis mutandis* auf die Begründung der *majority opinion*, die, wie angedeutet, kaum überzeugt.

Hier muss die Feststellung ausreichen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits *Lautsi* – gleich mit welchem Ergebnis – wesentlich überzeugender gewesen wäre, wenn das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis der Beschwerdeführerin ernster genommen worden wäre.

#### IV. FAZIT

Die Untersuchung des Kruzifix-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts sowie einiger anderer zentraler Entscheidungen dieses Gerichts und die Kammerentscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Lautsi* bestätigen die Theorie, nach der im wesentlichen das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis des mit einem Symbol Konfrontierten über dessen relevante Bedeutung entscheidet. Leider fällt die Entscheidung der Großen Kammer im Fall *Lautsi* weit hinter den möglichen Standard an Begründungsqualität zurück. Natürlich kann man die Frage der Zulässigkeit des Kruzifixes in der staatlichen Pflichtschule kontrovers beurteilen. Im Hinblick auf die Qualität der Begründung muss man jedoch sagen, dass im Falle *Lautsi* eine nachvollziehbar und plausibel begründete Kammerentscheidung von einer in zentralen Fragen schlechter begründeten Entscheidung der Großen Kammer aufgehoben wurde. Hierbei mag der erhebliche politische Druck, der auf die Entscheidung der Großen Kammer ausgeübt wurde,<sup>82</sup> eine gewisse Rolle gespielt haben. Es steht jedoch zu hoffen, dass der europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei zukünftigen Entscheidungen dem religiös-

---

<sup>82</sup> Eine eindringliche Darstellung der heftigen politischen Reaktionen auf die Kammerentscheidung in *Lautsi* findet sich bei Dominick McGoldrick, „Religion in the European Public Square and in European Public Life – Crucifixes in the Classroom?“, *Human Rights Law Review* 11 (2011), S. 451-502 (470-2).



weltanschaulichen Selbstverständnis des einzelnen die herausragende Bedeutung zuschreibt, die es verdient.